

2129/AB XX.GP

zur Zahl 2138/J-NR/1997

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Andreas Khol und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Angebote kinderpornographischen Inhalts im Internet, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1 . Ist es richtig, daß das in dem genannten Artikel erwähnte Material von der Universität Wien als Provider stammt?
2. Was wurde von seiten der zuständigen Strafverfolgungsbehörde veranlaßt, um die Verantwortlichen zu ermitteln, die im Wege der Universität Wien kinderpornographisches Material angeboten haben?
3. Ist, auch im Falle mangelnder Bereitschaft des zuständigen Betreibers, die im Fall der Universität Wien vorausgesetzt werden kann, unter Strafandrohung wegen Beteiligung zur Kinderpornographie (§§ 12, 207a StGB) eine Zwangsmöglichkeit gegeben, New-Groups kriminellen Inhalts zu sperren?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Die Staatsanwaltschaft Wien ersuchte die Bundespolizeidirektion Wien, Büro für Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten, im Zusammenhang mit dem in der Anfragebegründung erwähnten Artikel in der Tageszeitung ,täglich

Alles" um geeignete Erhebungen gegen unbekannte Täter wegen §§ 12, 207a StGB. Die von der Bundespolizeidirektion Wien entsprechend diesem Ersuchen geführten Erhebungen ergaben, daß die Universität Wien das ACO-Net - den "Wissenschafts-Provider" für die Universitäten - betreibt. Von wem oder von wo die im Artikel partiell wiedergegebenen Bilder eingespeist worden waren, konnte nicht ermittelt werden. Die Bundespolizeidirektion Wien berichtete dazu, daß sich die Spur ,irgendwo in den USA" verliere. Aufgrund dieses Erhebungsergebnisses wurde das Verfahren gegen unbekannte Täter gemäß § 412 StPO abgebrochen.

Der Zugang zu den fraglichen News-Groups wurde sogleich nach Erscheinen des gegenständlichen Artikels für Benutzer von ACO-Net gesperrt.

Zu 3:

Wie ich schon mehrmals in Beantwortung parlamentarischer Anfragen ausgeführt habe, unterliegt der Betreiber eines Internetdienstes grundsätzlich dann der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, wenn er nicht das jeweils technisch Mögliche und wirtschaftlich Zumutbare unternimmt, um den Zugang zu ihm bekannten strafgesetzwidrigen Internet-Inhalten zu unterbinden. Diese strafrechtliche Verantwortlichkeit ist im Fall des § 207a StGB eine solche als unmittelbarer Täter, da in Abs. 1 leg. cit. das "sonst Zugänglichmachen" von kinderpornographischen Darstellungen als eigene Tatbegehungsfom angeführt ist.

Ist ein Betreiber - aus welchem Grund immer, spätestens nachdem er darauf aufmerksam gemacht wurde - in Kenntnis darüber, daß über seine Anlage strafgesetzwidrige Inhalte transportiert werden, und unterläßt er die für die Unterbindung des Zugangs zu diesen Inhalten notwendigen Schritte, so stehen gegen ihn die allgemeinen Zwangsmittel der Strafprozeßordnung zur Verfügung. In erster Linie kommen hier die auf richterlichen Befehl durchzuführende Hausdurchsuchung (§ 139 Abs. 1 StPO) sowie die Beschlagnahme gemäß § 143 Abs. 1 in Verbindung mit § 98 StPO in Betracht. Die zuletzt genannten Bestimmungen sehen vor, daß Gegenstände, die für die Untersuchung von Bedeutung sein können (Beweisgegenstände) oder dem Verfall oder der Einziehung unterliegen, in gerichtliche Verwahrung, unter gerichtliche Obhut oder in Beschlag zu nehmen sind. Diese Bestimmungen sind auch bei allfälligen strafbaren Handlungen

eines Providers anzuwenden und können beispielsweise zur Beschlagnahme der für die Herstellung eines Internet-Zugangs erforderlichen technischen Geräte führen. Für die Durchführung einer darüber hinausgehenden unmittelbaren Zugangssperre durch Sicherheitsbehörden oder Gerichte selbst besteht keine Rechtsgrundlage. Durch die drohende Strafverfolgung spätestens ab dem Zeitpunkt der Information des Providers über strafgesetzwidrige Inhalte sowie durch die gleichfalls drohende Anwendung prozessualer Zwangsmittel scheint mir aber ein hinreichender (indirekter) Druck auf den verantwortlichen Betreiber gegeben zu sein, die Verbreitung solcher Inhalte in seinem Einflußbereich zu unterbinden.